

Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

Die Stadt Weener führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Weener (Ems).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in blau auf goldenen mit schräg gekreuzten schwarzen Scheiten belegten Flammen stehend einen in der oberen Hälfte silbern, unten roten, golden bewehrten und rot bezungenen Phoenix.
- (2) Die Farben der Flagge sind Blau, Weiß und Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Weener (Ems).

§ 3 Festsetzung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- d) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

¹Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen.
²Sie führen die Bezeichnung Erste/r stellvertretende/r, Zweite/r stellvertretende/r und Dritte/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister.

§ 5

Ortschaften, Ortsvorsteher

- (1) Die Stadt Weener (Ems) besteht aus den Ortschaften Beschotenweg, Diele, Holthusen, Kirchborgum, St.Georgiwold, Stapelmoor, Vellage, Weenermoor und Weener.
- (2) Für jede Ortschaft ist eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher zu bestimmen.
- (3) ¹Die Aufgaben der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher ergeben sich aus § 96 Abs. 1 Satz 4 NKomVG. ²Sie erfüllen insbesondere die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Benennung von Sammlerinnen/Sammlern und Zählerinnen/Zählern sowie
 - b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten und Beglaubigungen von Unterschriften und Zeugnisfotokopien, soweit die Stadt dafür zuständig und eine Gebühr nicht zu erheben ist.
- (4) ¹Das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ergibt sich aus § 96 Abs. 1 Satz 5 und 6 NKomVG. ²Neben dieser gesetzlichen Regelung besteht das Anhörungsrecht auch in der Angelegenheit zur Bestellung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters. ³Zur Wahrnehmung der Anhörungsrechte hat die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher das Recht, an den Beratungen in Angelegenheiten, die ihre/seine Ortschaft betreffen, im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Fachausschuss teilzunehmen und sich zu äußern.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) ¹Über Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Weener (Ems) zum Gegenstand haben, ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten. ²Zugleich ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen, dass es sich bei ihrer Eingabe nicht um eine Angelegenheit der Stadt Weener (Ems) handelt. ³Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Unterrichtung des Verwaltungsausschusses ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren dieser Eingabe Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) ¹Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Leer verkündet bzw. bekannt gemacht. ²Auf die Bekanntmachung kann in der Tageszeitung „Rheiderland“ hingewiesen werden.
- (2) ¹Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in Weener, Osterstr.1, 26826 Weener (Ems), für die Dauer von 14 Kalendertagen. ²Auf die Bekanntmachung kann in der Tageszeitung „Rheiderland“ hingewiesen werden.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen im Sinne des § 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen und in der Tageszeitung „Rheiderland“ zu veröffentlichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems) vom 23. November 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 5. Februar 2010, außer Kraft.

Weener, 14.12.2011

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Satzung
zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12.09.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Nachfolgende Bestimmung wird als § 5 neu eingefügt:

§ 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Artikel II

Die Numerierung der bisherigen Bestimmungen ändert sich wie folgt:

- der bisherige § 5 (Ortschaften, Ortsvorsteher) wird § 6
- der bisherige § 6 (Anregungen und Beschwerden) wird § 7
- der bisherige § 7 (Verkündungen und Bekanntmachungen) wird § 8
- der bisherige § 8 (Einwohnerversammlungen) wird § 9

Artikel III

Der bisherige § 9 (Inkrafttreten) wird § 10 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weener, 13 September 2013




Wilhelm Dreesmann
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG im Wege eines Umlaufverfahrens folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6
Ortschaften, Ortsvorsteher

Absatz 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Die Bestimmung der Ortsvorsteher erfolgt gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 NKomVG. Hiervon abweichend wird die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher für die Ortschaft St. Georgiwold auf Vorschlag aus der Mitte des Rates bestimmt.

Artikel II

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn der neuen Wahlperiode am 01. November 2021 in Kraft.

Weener, 30. April 2021

Stadt Weener (Ems)


Ludwig Sonnenberg
Bürgermeister

Satzung
zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBL. S. 191), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8

Verkündungen und Bekanntmachungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weener (Ems) werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-leer.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Leer verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel II

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Weener, 24. Juni 2022

Stadt Weener (Ems)



Heiko Abbas
Bürgermeister